

Schutzkonzept für Turnhallen und Aussensportanlagen

Gültig ab 12. Dezember 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept vom 29. Oktober 2020 per 12. Dezember 2020 angepasst.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für alle Mietlokale:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht. Ausnahme: Sportflächen und Duschen. In der Garderobe kann die Maske während des An- und Ausziehens der Sportbekleidung abgelegt werden.
- Der Schutzabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

Nutzung der Turnhallen und Aussensportanlagen

Die Turnhallen und Aussensportanlagen der Gemeinde Uetikon am See sind grundsätzlich geöffnet, es gelten jedoch die Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes.

Für die Nutzung der Anlagen gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Sportanlagen bleiben für den nicht professionellen Sportbetrieb zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen.
- Um auf allen Sportanlagen der Gemeinde Uetikon am See zu trainieren, muss ein Verein über ein bewilligtes Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes, des Kantons sowie der Gemeinde erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt werden.
- Das Schutzkonzept ist an spezialbewilligung@uetikonamsee.ch zu senden.

Vorgaben für Sporttrainings in Gruppen mit Personen ab 16 Jahren

- Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumlichkeiten verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.
- In Innenräumen wird immer eine Maske getragen, wenn die Abstände von mindestens 4m nicht eingehalten werden können.

Vorgaben für Kinder- und Jugendsport bis 16 Jahre

- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre sind von den Einschränkungen des Sportbetriebs ab dem 12. Dezember 2020 nicht betroffen. Es dürfen jedoch keine Wettkämpfe durchgeführt werden.

Contact Tracing

Der Verein verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit von Infektionen Präsenzliste der Besucher zu führen und mindestens vierzehn Tage aufzubewahren.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Spezialbewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Desinfektions- und Informationsmaterial

Bei Eingängen und in Sanitärbereichen sind Desinfektionsmittel verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Turnhallen, Aussensportanlagen, WC-Anlagen, Garderoben und Duschen benutzt werden.

Sportgeräte stehen eingeschränkt zur Verfügung und müssen vor dem Aufräumen von den Nutzenden desinfiziert werden.

Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Hallenzeit betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Vereine und ihre Mitglieder sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen.

Gemeinde Uetikon am See

12. Dezember 2020